



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.5.2014
C(2014) 3007 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.5.2014

**zur Feststellung, dass in einem Einzelfall der Erlass von Einfuhrabgaben für einen bestimmten Betrag gerechtfertigt und für einen anderen Betrag nicht gerechtfertigt ist
(REM 03/2013)**

(nur der spanische Text ist verbindlich)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.5.2014

zur Feststellung, dass in einem Einzelfall der Erlass von Einfuhrabgaben für einen bestimmten Betrag gerechtfertigt und für einen anderen Betrag nicht gerechtfertigt ist (REM 03/2013)

(nur der spanische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 18. April 2013, bei der Kommission eingegangen am 2. Mai 2013, ersuchten die spanischen Behörden die Kommission zu entscheiden, ob nach Artikel 236 in Verbindung mit Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates¹ und mit den Artikeln 869 und 871 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993² oder, hilfsweise, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates und Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften der Erlass von Einfuhrabgaben gerechtfertigt ist.
- (2) Ein in Spanien ansässiges Unternehmen (nachstehend „Antragsteller“ genannt) führte im Zeitraum vom 30. Juni 2009 bis 24. September 2010 bestimmte verarbeitete Thunfischerzeugnisse des TARIC-Codes 1604 14 16 45, die als Ursprungszeugnisse von Ecuador angemeldet waren, in die Europäische Union (EU) ein.
- (3) Zur Zeit der Ereignisse unterlag die Anwendung eines Schemas allgemeiner Zollpräferenzen auf Einfuhren dieser aus Ecuador stammenden Erzeugnisse in die EU den in der Verordnung (EWG) Nr. 732/2008 des Rates festgelegten Vorschriften und Bedingungen. Diese Verordnung sah eine Aussetzung der Wertzölle des Gemeinsamen Zolltarifs statt des üblichen Zollsatzes von 24 % bei Einfuhren aus den Ländern, die unter das allgemeine Präferenzsystem (APS) der EU fielen, bzw. einen ermäßigten Zollsatz von 5 % bei Einfuhren aus Panama vor.³

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

³ Mit dem Beschluss der Kommission vom 9. Juni 2010 (L 142/10) wurde Panama für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2011 wieder in das allgemeine Präferenzsystem „APS+“ aufgenommen.

- (4) Nach Verordnung (EWG) Nr. 732/2008 durften zum Präferenzzollsatz nur die Fischereierzeugnisse eingeführt werden, die aus den in Kapitel 03 des Harmonisierten Systems (HS) aufgeführten Rohstoffen hergestellt waren, die vollständig in dem begünstigten Land oder in dessen Hoheitsgewässern gewonnen oder hergestellt bzw. von dessen Schiffen außerhalb dieser Gewässer gefangen wurden, wobei, gegebenenfalls, die Ursprungskumulierung mit anderen Mitgliedstaaten ein und desselben Regionalzusammenschlusses bzw. der Europäischen Union zulässig war.
- (5) Im Rahmen der Kumulierungsregeln wird gemäß dem in Artikel 72 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 festgelegten Mechanismus bestimmt, welches Land des Regionalzusammenschlusses als das Ursprungsland des Enderzeugnisses zu betrachten ist.⁴
- (6) Gemäß dieser Vorschrift hat das in die EU ausgeführte Enderzeugnis seinen Ursprung in dem Land, in dem die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt wurde, sofern dort mehr als eine Minimalbehandlung stattfindet und die Be- oder Verarbeitung in dem letzten Verarbeitungsland über die in Artikel 70 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/1993 aufgeführten Behandlungen hinausgeht (der dort erzielte Wertzuwachs muss höher sein als der höchste Zollwert der verwendeten Ursprungserzeugnisse eines anderen Landes des Regionalzusammenschlusses). Falls diese zwei Kriterien nicht erfüllt sind, gilt das Enderzeugnis als das Ursprungserzeugnis des Landes des Regionalzusammenschlusses, auf das der höchste Zollwert der verwendeten Ursprungserzeugnisse anderer Länder des Regionalzusammenschlusses entfällt.
- (7) Das Ursprungszeugnis nach Formblatt A wurde von der ecuadorianischen Behörde auf der Grundlage eines vom Ausführer eingereichten Antragsformulars ausgestellt, in dem der Ausführer angab, dass die Waren Ursprungserzeugnisse von Ecuador waren und dass die einschlägigen Waren die Voraussetzungen für die Ausstellung des Ursprungszeugnisses erfüllten.
- (8) Der Antragsteller legte im vorliegenden Fall die von den zuständigen ecuadorianischen Behörden ausgestellten Ursprungszeugnisse nach Formblatt A zur Begründung seiner Zollanmeldungen zur Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr vor. Die spanischen Zollbehörden nahmen die Anmeldungen an und gewährten eine Zollpräferenzbehandlung.
- (9) Vom 14. bis 30. September 2010 reisten Vertreter des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und Bedienstete einiger Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit nach Ecuador, um den Ursprung der Rohstoffe zu untersuchen, die in Ecuador zur Herstellung von in die EU ausgeführten verarbeiteten Thunfischerzeugnissen verwendet wurden und für die in Ecuador Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ausgestellt wurden, aufgrund deren für die Erzeugnisse Zollpräferenzen im Rahmen des APS gewährt wurden.
- (10) Bei diesem Besuch wurde festgestellt, dass die ecuadorianischen Behörden zu Unrecht Ursprungszeugnisse nach Formblatt A für Thunfischerzeugnisse ausgestellt hatten, die in dem Land aus Rohstoffen hergestellt wurden, die von salvadorianischen und panamaischen Fischereifahrzeugen gefangen wurden, ohne dass die Voraussetzungen für die Betrachtung der Waren als Ursprungserzeugnisse von Ecuador erfüllt waren.

⁴ Mit den Verweisen auf Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/1993 wird auf die zum Zeitpunkt der Ereignisse geltenden Vorschriften abgestellt.

- (11) Was den rohen Fisch anbelangt, der von Fischereifahrzeugen gefangen wurde, die in El Salvador eingetragen waren und die die salvadorianische Flagge führten, war für die Waren aus diesem Land die Kumulierung zum Zweck der Zollpräferenzbehandlung nicht zulässig, obwohl El Salvador ein begünstigtes Land im Rahmen des APS war, da die salvadorianischen Behörden es versäumten, den Ursprung des Fisches nachzuweisen, wie in Artikel 72 Buchstabe a und Artikel 80 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgeschrieben.
- (12) Im Fall des von den panamaischen Fischereifahrzeugen gefangenen rohen Fisches hatte Panama Ursprungszeugnisse nach Formblatt A zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der aus Panama stammenden Rohstoffe ausgestellt, aber die in Artikel 70 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/1993 festgelegte Wertzuwachsregel nicht befolgt.
- (13) Da die verarbeiteten Thunfischerzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse von Ecuador angemeldet und in die EU eingeführt wurden, gemäß dem abschließenden Bericht der gemeinsamen OLAF-Mission keineswegs für eine Präferenzbehandlung in Betracht kamen, leiteten die spanischen Zollbehörden im Jahr 2012 ein Verfahren zur Nacherhebung der regulären Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX EUR ein. Dies ist der Betrag, für den im vorliegenden Fall ein Antrag auf Erlass gestellt wurde.
- (14) Die spanischen Behörden waren der Auffassung, dass der Erlass der Abgaben gerechtfertigt sei, da die ecuadorianischen Behörden einen Irrtum begingen, indem sie die Vorschriften zur Festlegung des Ursprungs von Fischereierzeugnissen für APS-Zwecke falsch auslegten und anwandten, die von OLAF als fälschlich betrachteten Ursprungszeugnisse auf der Grundlage einer richtigen Darstellung des Sachverhalts durch den Ausführer ausgestellt worden seien und der Fehler vom Antragsteller trotz seiner beruflichen Erfahrung nicht festgestellt hätte werden können.
- (15) Der Antragsteller bestätigte, dass er die Akte, die die spanischen Behörden einzureichen beabsichtigten, gelesen hatte und auf die ihm wünschenswert erscheinenden Ergänzungen aufmerksam gemacht hatte.
- (16) Mit Schreiben vom 8. Mai 2013 ersuchte die Kommission die spanischen Behörden um zusätzliche Angaben. Mit Schreiben vom 28. Mai 2013, das am 11. Juni 2013 bei der Kommission einging, wurden diese Angaben übermittelt.
- (17) Am 17. September 2013 ersuchte die Kommission erneut um zusätzliche Angaben. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2013, das am 5. November 2013 bei der Kommission einging, wurden diese neuen Angaben übermittelt.
- (18) Der Antragsteller bestätigte, dass er in allen diesen Fällen die Schreiben der Kommission eingesehen und Anmerkungen zu den Antworten gemacht hätte, die die spanischen Behörden einzureichen beabsichtigten.
- (19) Das Verwaltungsverfahren wurde dementsprechend gemäß den Artikeln 873 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 9. Mai 2013 bis 11. Juni 2013 und erneut vom 18. September 2013 bis 5. November 2013 ausgesetzt.
- (20) Mit Schreiben vom 12. Februar 2014, das am 17. Februar 2014 beim Unternehmen einging, ersuchte die Kommission den Zollschuldner gemäß den Artikeln 873 und 906 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, sich schriftlich zu den Einwänden gegen tatsächliche oder rechtliche Umstände, die zur Ablehnung des Antrags führen könnten, zu äußern.

- (21) Mit seinem Antwortschreiben vom 5. März 2014, das am 10. März 2014 bei der Kommission einging, gab der Antragsteller seine Stellungnahme zu den Einwänden der Kommission ab und machte geltend, dass er im Fall eines von den Behörden eines Drittlandes begangenen Irrtums nicht für ein Versagen des Präferenzsystems zur Verantwortung gezogen werden sollte. Ferner führte er an, er hätte in gutem Glauben gehandelt, und trat der Auslegung der Kommission, er hätte die Einfuhren vom 21. Mai bis 24. September 2010 mit mangelnder Sorgfalt durchgeführt, entgegen.
- (22) Daraufhin wurde gemäß den Artikeln 873 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 die neunmonatige Frist, innerhalb der die Kommission einen Beschluss fassen muss, um einen Monat verlängert.
- (23) Gemäß den Artikeln 873 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 8. Mai 2014 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex (Fachbereich Zollschuld und Sicherheitsleistungen) eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den Fall zu erörtern.

Prüfung des Antrags gemäß Artikel 236 in Verbindung mit Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates

- (24) Sollte sich die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses durch die Behörden eines Drittlandes als fälschlich erweisen, stellt dies gemäß Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 einen Irrtum dar, der vom Zollschuldner vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte, sofern dieser in gutem Glauben gehandelt und alle geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung eingehalten hat.
- (25) Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist das Vertrauen der Beteiligten nur insoweit schutzwürdig, als die zuständigen Behörden den entsprechenden Tatbestand geschaffen haben. Somit begründen lediglich solche Irrtümer, die auf ein Handeln dieser Behörden zurückzuführen sind, einen Anspruch darauf, dass von der Nacherhebung abgesehen wird.⁵ In diesem Einzelfall geht es deshalb um die Klärung der Frage, ob die zuständigen Behörden einen Irrtum begangen haben. Gleichzeitig kann der Antragsteller nur dann in den Genuss des Grundsatzes des berechtigten Vertrauens kommen, wenn er gemäß den geltenden Vorschriften gehandelt hat.
- (26) Die Umstände im vorliegenden Fall lassen erkennen, dass die ecuadorianischen Behörden die Vorschriften über die Ausstellung der Zeugnisse nach Formblatt A falsch ausgelegt und angewandt haben und dass sie die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 nicht befolgt haben. Wie der Gerichtshof entschieden hat⁶, beweist die Tatsache, dass die Ausführer falsche Anträge eingereicht haben, für sich genommen nicht, dass die zuständigen ecuadorianischen Behörden keinen Irrtum im Sinne von Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begangen haben. Es ist zu prüfen, ob der Irrtum vom Antragsteller nicht vernünftigerweise erkannt hätte werden können.
- (27) Um festzustellen, ob der Zollschuldner den von den ecuadorianischen Behörden begangenen Irrtum hätte erkennen können, zieht die Kommission alle Umstände des

⁵ Rechtssache C-348/89 *Mecanarte*, Randnummern 22-23; Rechtssache C-173/06 *Agrover*, Randnummer 31, und verbundene Rechtssachen C-153/94 und C-204/94, *Faroe Seafood u. a.*, Randnummer 91.

⁶ Urteil vom 14. November 2002 in der Rechtssache C-251/00 *Ilumitrónica*.

Falles, die Art des Irrtums sowie die Erfahrung und Sorgfalt des Zollschuldners in Betracht.

- (28) Die Tatsache, dass die betreffenden ecuadorianischen Behörden über lange Zeit fälschlich Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ausgestellt hatten und das Unternehmen daher über die gleiche Zeit die Zollpräferenzbehandlung in Anspruch genommen hatte, hätte beim Einfuhrunternehmen das Vertrauen darauf festigen können, dass seine Einfuhren den Vorschriften entsprachen. Das wiederholte Auftreten des Irrtums bekräftigt die Annahme, dass der Einführer in gutem Glauben gehandelt hat. Andererseits werden von den Einführern von Fischereierzeugnissen jedoch Standardprüfungen in den Verarbeitungsbetrieben in Drittländern durchgeführt, um den Ursprung des Fisches zu garantieren. Aus der Akte ergibt sich, dass nicht festgestellt werden kann, ob der von den ecuadorianischen Behörden begangene Irrtum bei den vor dem 21. Mai 2010 durchgeführten Einfuhren von dem Einfuhrunternehmen hätte erkannt werden können.
- (29) Was die berufliche Erfahrung des Antragstellers anbelangt, ist das Unternehmen auf dem Gebiet der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit Fischereierzeugnissen aus den Ländern Amerikas, Afrikas und Ostasiens tätig. Dies bedeutet, dass der Antragsteller als sehr erfahren zu betrachten ist.
- (30) Die Kommission veröffentlichte im Amtsblatt C 132 vom 21. Mai 2010 auf Seite 15⁷ einen Hinweis für Einführer „Einfuhr von Thunfisch aus Kolumbien und El Salvador in die EU“ (2010/C 132/05). In diesem Hinweis für Einführer deutete die Kommission an, dass nicht ausgeschlossen werden könne, „dass Einfuhren aus anderen Ländern erfolgen, für die das Allgemeine Präferenzsystem (APS) gilt, ohne dass die Anforderungen der APS-Ursprungsregeln bezüglich der Ursprungskumulierung erfüllt sind“.
- (31) Was die Sorgfalt des Antragstellers im Hinblick auf die vor dem 21. Mai 2010 durchgeführten Einfuhren anbelangt, liegen keine Beweise vor, dass das Unternehmen bei der Einfuhr des als Ursprungserzeugnis von Ecuador angemeldeten Thunfisches von der gängigen Geschäftspraxis abwich.
- (32) Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass der Zollschuldner bei den Einfuhren von Thunfisch aus Ecuador in die EU, die nach dem 21. Mai 2010, dem Tag der Veröffentlichung des Hinweises für Einführer „Einfuhr von Thunfisch aus Kolumbien und El Salvador in die EU“, in gutem Glauben gehandelt hat und dafür Sorge getragen hat, dass alle Voraussetzungen für die Präferenzbehandlung erfüllt wurden.
- (33) Ab diesem Tag hätte der Antragsteller aufgrund seiner langen beruflichen Erfahrung und der Tatsache, dass er in verschiedenen Regionen der Welt, die unterschiedlichen Ursprungsregeln unterliegen, tätig ist, die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen können und müssen, um sicherzustellen, dass die vorgelegten Ursprungsnachweise ordnungsgemäß kontrolliert werden und die APS-Präferenzbehandlung in Bezug auf die regionale Kumulierungsgruppe II richtig angewandt wird. Der Zollschuldner hätte die Anwendbarkeit des in der EU vorgelegten Ursprungsnachweises für Thunfisch in Dosen und gefrorene Thunfischfilets, genannt „Loins“, der HS-Unterposition 1604 14, die aus anderen Ländern der Region eingeführt wurden, überprüfen sollen.

⁷ ABl. C 132 vom 21.5.2010, S. 15 (2010/C 132/05).

- (34) Dieser Standpunkt wird dadurch bekräftigt, dass der Hinweis für Einführer speziell darauf aufmerksam machte, dass es bei Thunfischerzeugnissen ein und derselben HS-Unterposition schwierig sein könnte, den Kumulierungsanforderungen gerecht zu werden, wobei Ecuador zu ein und derselben regionalen Kumulierungsgruppe von Ländern wie Kolumbien und El Salvador gehört. Ferner wurde in dem Hinweis für Einführer darauf aufmerksam gemacht, dass Einfuhren aus anderen Ländern erfolgten, „für die das Allgemeine Präferenzsystem (APS) gilt, ohne dass die Anforderungen der APS-Ursprungsregeln bezüglich der Ursprungskumulierung erfüllt sind“, und die Einführer wurden darin aufgefordert, alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, da die Überlassung der betreffenden Waren zum zollrechtlich freien Verkehr zur Entstehung einer Zollschuld und zu einer Verletzung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch Betrug führen könne.
- (35) Darüber hinaus hat der Gerichtshof mehrere Male in seinen Urteilen in Rechtssachen über die Erstattung oder den Erlass von Zöllen⁸ festgestellt, dass die EU nicht die nachteiligen Folgen des rechtswidrigen Verhaltens von Lieferanten tragen sollte. Der Gerichtshof bestätigte, dass der Begriff „offensichtliche Fahrlässigkeit“ so auszulegen sei, dass die Anzahl der Fälle, in denen erstattet oder erlassen wird, begrenzt bleibt, und unterstrich, dass sich der Beteiligte, sobald er Zweifel hat, nach Kräften darüber informieren müsse, wie die Vorschriften richtig anzuwenden seien.⁹
- (36) Da die nach dem 21. Mai 2010 durchgeführten Einfuhren den Bestimmungen von Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b Unterabsatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 unterliegen, kann der Beteiligte nicht geltend machen, dass er nach diesem Datum in gutem Glauben gehandelt habe.
- (37) Aus den dargelegten Gründen vertritt die Kommission die Auffassung, dass der Erlass der Zölle in Bezug auf die vom 21. Mai bis 24. September 2010 durchgeführten Einfuhren gemäß Artikel 236 in Verbindung mit Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates nicht gerechtfertigt ist.

Prüfung gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92

- (38) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn sich diese Fälle aus besonderen Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (39) Es gilt zu prüfen, ob sich der Antragsteller im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten im gleichen Geschäftsfeld ab dem 21. Mai 2010 in einer besonderen Lage befand.
- (40) Nach ständiger Rechtsprechung stellt das Vertrauen in die Gültigkeit von Ursprungszeugnissen, die sich als ungültig erweisen, an sich keinen besonderen Umstand dar.¹⁰

⁸ Siehe in diesem Zusammenhang Rechtssache C-438/11 *Lagura*, Randnummer 33.

⁹ Rechtssache C-48/98 *Söhl & Söhlke*, Randnummern 52 und 58.

¹⁰ Rechtssache T-205/99 *Hyper*, Randnummer 102.

- (41) In der Mitteilung der Kommission von 2005 über die Ursprungsregeln¹¹ wurde festgelegt, dass der Einführer für die Angaben in seiner Zollanmeldung und die möglicherweise entstehende Zollschuld verantwortlich ist. In der Mitteilung wird hervorgehoben, dass eine falsche Angabe zur Ursprungseigenschaft der Waren, für die eine Präferenzbehandlung beantragt wird, unter das Geschäftsrisiko des Einführers fällt. Desgleichen hat der Gerichtshof¹² wiederholt festgestellt, dass ein umsichtiger Beteiligter die Risiken, die mit der Inanspruchnahme von Zollpräferenzen einhergehen, als Teil der normalen Unzuträglichkeiten des Geschäftslebens in Kauf nehmen muss.
- (42) Die Kommission hat keine Faktoren ermittelt, die einen besonderen Umstand begründen könnten.
- (43) Die erste Voraussetzung, die in Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erwähnt wird, ist somit nicht erfüllt.
- (44) Da keine besonderen Umstände festgestellt werden konnten, müsste im Grunde nicht weiter geprüft werden, ob die anderen Voraussetzungen in Artikel 239 erfüllt sind oder nicht. Die Kommission hat trotzdem auch die zweite Voraussetzung dieser Bestimmung geprüft.
- (45) Ausgehend von der vorerwähnten Prüfung nach Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b und unter Berücksichtigung der langen beruflichen Erfahrung des Antragstellers und der Sorgfalt, die von einem Beteiligten zu erwarten ist, der auf mehreren Kontinenten tätig und die Anwendung unterschiedlicher Ursprungsregeln gewohnt ist, zieht die Kommission den Schluss, dass der Antragsteller keineswegs mit Sorgfalt gehandelt hat und deswegen die zweite in Artikel 239 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 erwähnte Voraussetzung nicht erfüllt wurde.
- (46) Gemäß Artikel 875 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 kann die Kommission, wenn besondere Umstände das Absehen von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung rechtfertigen, die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Mitgliedstaaten in Fällen mit vergleichbaren sachlichen und rechtlichen Merkmalen von einer nachträglichen buchmäßigen Erfassung absehen können.
- (47) Mit dem vorliegenden Fall als sachlich und rechtlich vergleichbar können nur solche Anträge betrachtet werden, die fristgerecht gestellt wurden und sich auf Thunfischerzeugnisse mit Ursprungsangabe Ecuador beziehen, für die die zuständigen ecuadorianischen Behörden Ursprungszeugnisse nach Formblatt A in dem von der entsprechenden OLAF-Untersuchung (2008-2010) betroffenen Zeitraum und für die davon betroffenen Unternehmen ausgestellt haben. Die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr müssen vor dem 21. Mai 2010, dem Datum der Veröffentlichung des Hinweises für Einführer (2010/C 132/05) im Amtsblatt der Europäischen Union, eingereicht worden sein.
- (48) Es liegt in der Verantwortung der nationalen Zollbehörden, zu kontrollieren, dass diese Einfuhren unter Umständen durchgeführt wurden, die sachlich und rechtlich strikt mit denen vergleichbar sind, die zu diesem Fall geführt haben. Dabei müssen die

¹¹ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Ursprungsregeln im Rahmen der Präferenzhandelsregelungen vom 16. März 2005, Kommission (2005) 100 endgültig.

¹² Rechtssache C-438/11 *Lagura*, Randnummer 40.

Beteiligten in gutem Glauben gehandelt und alle geltenden Bestimmungen über die Zollanmeldungen eingehalten haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX EUR für die von 1. Januar 2009 bis 20. Mai 2010 durchgeführten Einfuhren, die Gegenstand des Antrags des Königreichs Spanien vom 18. April 2013 sind, sind zu erlassen.

Artikel 2

Die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX EUR für die von 21. Mai 2010 bis 24. September 2010 durchgeführten Einfuhren, die Gegenstand des Antrags des Königreichs Spanien vom 18. April 2013 sind, sind nicht zu erlassen.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15.5.2014

*Für die Kommission
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission*